

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

und der

WALDEIGENTÜMER/IN
Gemeinde Glarus Nord
Gemeinderat Glarus Nord
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats
im Gebiet Chrampfegg-Sunnenspitz bei Filzbach/Mollis
(Parzellen Nr. 13, 14, 15, 16 und Teile der Parzellen Nr. 3, und 17 GB, Filzbach und Teil von
Parzelle Nr. 1 GB Mollis, Gemeinde Glarus Nord)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Wald im Gebiet Chrampfegg-Sunnenspitz (Nr. 25 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996, überarbeitet 2004) gemäss den untenstehenden Zielen als Sonderwaldreservat unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1:10'000 bezeichneten Waldflächen (Parzellen Nr. 13, 14, 15, 16 und Teile der Parzellen Nr. 3, und 17 GB, Filzbach und Teil von Parzelle Nr. 1 GB Mollis, Gemeinde Glarus Nord, mit einer Fläche von insgesamt 59 ha, Wald, inkl. Gebüschwald sowie kleinerer Lichtungen und unbestockter Blössen.

Es umfasst die Gebiete Chrampfegg, Adamsloch, Höch Farlen, Guligrind und Sunnenspitzen.

Die wichtigsten Kennzahlen:

- Waldaufbau: 9 ha Jungwald, 49 ha Baumholzbestände, 1 ha Waldwiesen
- Waldgesellschaften: 26 ha subalpine Fichtenwälder, 21 ha Tannen-Fichtenwälder,
7 ha hochmontane Fichtenwälder trockener Lagen,
4 ha obermontane Tannen-Buchenwälder
- Schutzwald: 18.4 ha

3. Schutzziele

Angestrebt wird ein naturnaher Wald, der seine Lebensraumfunktion optimal erfüllen kann. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Schutzziele:

- Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Förderung besonderer Wald-Strukturen: Lichter, stufiger Wald mit Altholz, Totholz
- Schutz einer besonderen Landschaft

Wo Waldweide ausgeübt wird, ist dies in extensivem Masse weiterhin möglich.

4. Massnahmen

Massgebend für die Massnahmen sind gesetzliche Ausführungsbestimmungen und fachliche Grundlagen und Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere die Anforderungsprofile für Biodiversität im Wald. Folgende Massnahmen sind im Wald in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster vorzunehmen:

- Gruppenplenterung und Auflichtungen zugunsten einer beerenreichen Krautschicht und einer artenreicheren Baumschicht (Bergahorn, Vogelbeere, Weiden)
- Jungwald- und Rottenpflege zur Kammerung des Waldes und zur Förderung von untervertretenen für die Vielfalt bedeutender Baum- und Straucharten
- In geringem Masse nach Bedarf Ergänzungspflanzungen von Weissstannen, Mehlbeere, und andere die Biodiversität günstige Baumarten und deren Schutz vor Wildverbiss
- Förderung von starken Bäumen und Biotopbäumen
- Extensive, sanfte Massnahmen in den kalten Tälchen, sowie in den trockenen Flanken

Massnahmen zur Verhinderung von Kalamitäten (Aufräumen von Käfer- und Sturmholz):

- Das Holz ist liegen zu lassen, ausgenommen bei grösseren Mengen, erschwerten Umständen, oder wo zur rechtzeitigen Schadensbewältigung das Holz aus dem Wald transportiert werden muss.

Im Schutzwald sind die obigen Ziele soweit zu verfolgen, als die Schutzwirkung des Waldes nicht geschmälert wird; insbesondere dürfen die maximal zulässigen Lückenlängen gemäss der Wegleitung Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS) nicht überschritten werden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Verlegung der forstlichen Tätigkeiten auf die Zeit zwischen August und November, wobei vor allem bei lang anhaltender kühler Witterung Vorsicht geboten ist. Ausgenommen sind Waldschutzmassnahmen (Borkenkäferbekämpfung).
- Unterhalt und Offenhaltung der Alpwege und der Wanderwege.
- Restriktive Fahrbewilligungspraxis auf den Alp-, Waldstrassen und –wegen gemäss dem Reglement der Gemeinde Glarus Nord
- Bei untragbaren Störungen auf den Lebensraum Wald sind in Zusammenarbeit mit der Wildhut geeignete Massnahmen zur Reduktion zu treffen
- Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Die zielgemässen waldbaulichen Massnahmen im Sonderwaldreservat werden finanziell gefördert. Sie müssen im Bestreben erfolgen, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich der Biodiversität im Wald (Erhaltung des Waldes als naturnahen Lebensraum für Fauna und Flora) zu erreichen. Basis dazu sind die Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Glarus im Bereich Biodiversität im Wald (NFA-Programmvereinbarung 2016 – 2019 und folgende) und die Weisungen des Departements Bau und Umwelt.
Für die Jahre ab 2019 gilt dies sinngemäss. Vorbehalten bleiben Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, in Vollzugsvorschriften und die Verfügbarkeit der Kredite von Bund und Kanton.
- b) Die Massnahmen müssen geplant sein und der Abteilung Wald und Naturgefahren rechtzeitig angemeldet werden. Die geförderten Massnahmen dürfen nicht durch anderweitige Einwirkungen gefährdet werden. Leistungen Dritter und ein allfälliger marktgerechter Holzertrag müssen in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2065 (50 Jahre). Die Vertragsparteien verhandeln vor Ablauf der Vereinbarung über deren allfällige Verlängerung und die zugehörigen Bedingungen und Abgeltung der Leistungen.

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

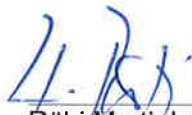
9. Beilage

Der beiliegende Plan 1:10'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Glarus,

KANTON GLARUS

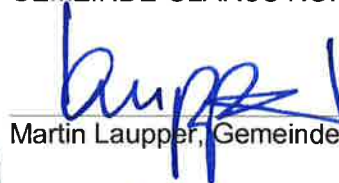
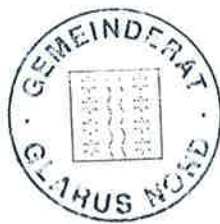
Departement Bau und Umwelt



Röbi Marti, Landammann

Niederurnen, Glarus Nord, *17.12.2015*

GEMEINDE GLARUS NORD



Martin Lauppi, Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner,
Gemeindeschreiberin

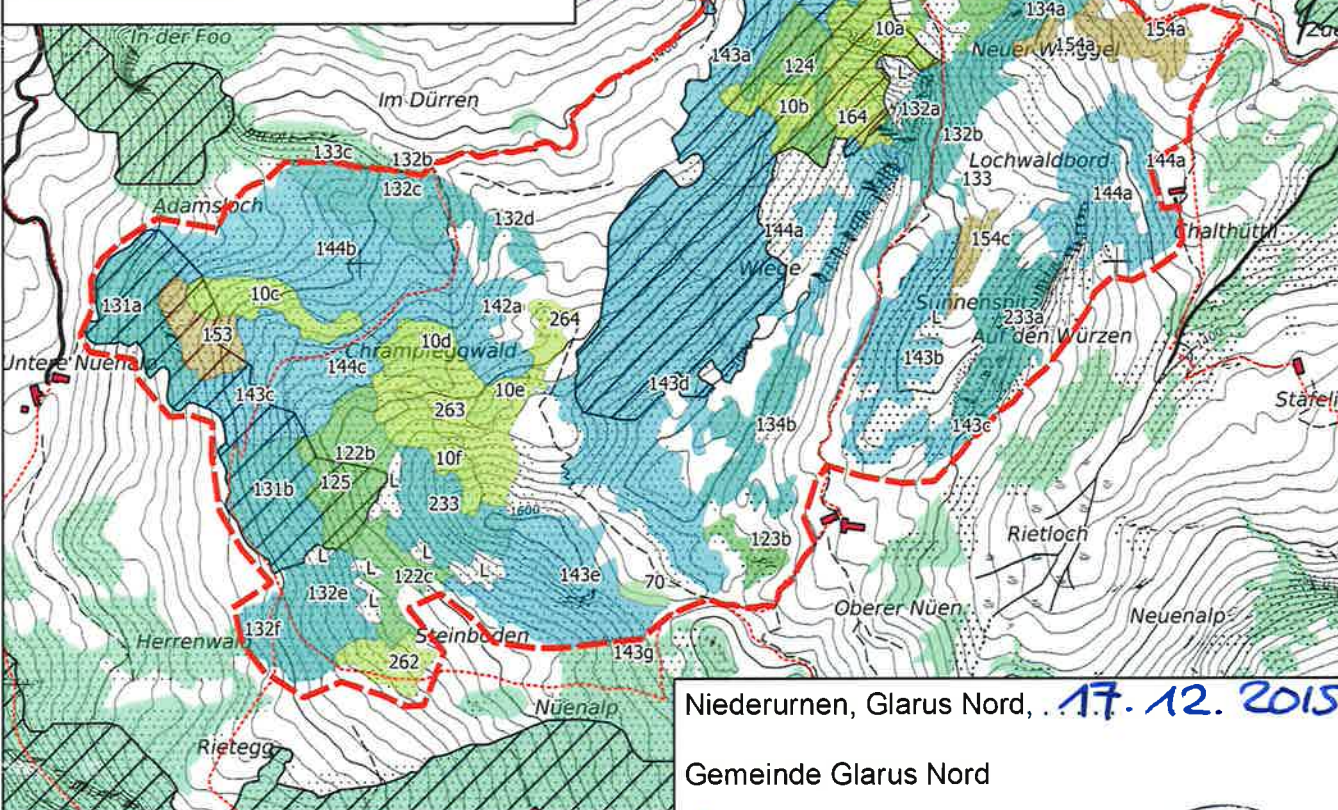
Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt:
(Eine Kopie geht an den zuständigen Revierförster)

Exemplar:

25. September 2015

3 / 3

Waldreservat Chrampfeggwald Filzbach/Mollis



Glarus,

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

Röbi Marti

Röbi Marti, Landammann

Niederurnen, Glarus Nord, 17.12.2015

Gemeinde Glarus Nord

Martin Laupfer
Martin Laupfer, Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Andrea Antonietti Pfiffner, Gemeindeschreiberin



Legende

Perimeter vereinbartes Sonderwaldreservat



Waldbestände im Waldreservat mit Codierung

- Jungwuchs/Dickung
- Stangenholz Ø 8 - 20
- schwaches Baumholz Ø 20 - 35
- mittleres Baumholz Ø 35 - 50
- starkes Baumholz Ø > 50
- stufig (ungleich)
- Gebüschwald
- unproduktiv
- Waldwiese

Waldfläche ausserhalb des vereinbarten Sonderwaldreservats



Schutzwald



Wanderweg



Bodenbedeckung Amtl. Vermessung

- Strasse, Weg
- Gewässer
- Gebäude

24.09.2015